

Reglement über die temporäre Benutzung von Räumlichkeiten der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Rheinfeldern

Raumreglement vom 16. März 2009

Stand: 11. Dezember 2017

I:\04 Gemeindeorganisation\40 Legislative\400 Reglemente und Konzepte\35 Liegenschaften\Raumreglement.docx



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck und Personenbezeichnungen	4
	Art. 2 Nutzungsart	4
	Art. 3 Zuständigkeit	5
	Art. 4 Einreichung und Prüfung der Gesuche	5
	Art. 5 Verpflichtung des Benutzers	5
	Art. 6 Wirtebewilligung	5
	Art. 7 Rauchverbot	5
	Art. 8 Haftpflicht / Reparaturen	5
	Art. 9 Benutzungsunterbruch	6
II.	Nutzungsbestimmungen	6
	Art. 10 Miet- und Depotentschädigungen	6
	Art. 11 Rücktritt oder Änderung des Vertrages	6
	Art. 12 Schlüssel	7
	Art. 13 Zutritt zu den Räumen	7
	Art. 14 Proben	7
	Art. 15 Übergabe und Abnahme	7
	Art. 16 Ordnung und Sauberkeit	7
	Art. 17 Werbeflächen und Dekoration	8
	Art. 18 Infrastruktur	8
	Art. 19 Garderobe	8
	Art. 20 Ruhe und Ordnung	8
	Art. 21 Benutzungszeit	8
	Art. 22 Sperrzeiten	9
III.	Besondere Bestimmungen	
	Art. 23 Bahnhofsaal	9
	Art. 24 Kurbrunnenanlage	9
	Art. 24a Rotes Haus; Mehrzwecksaal	10
	Art. 25 Rathauskeller	10
	Art. 25a Rathaus; Ankenwaage	10



Art. 26	Johanniterkapelle	10
Art. 26a	Stadtparkkapelle (Gottesackerkapelle)	11
Art. 26b	Kapuzinerkirche	11
Art. 27	Storchennestturm / Turmstube	11
Art. 28	Rumpelscheune	11
Art. 29	Waldhaus	11
Art. 30	Saal- und Gruppenräume Feuerwehrmagazin	12
Art. 31	Räume des Zivilschutzes	12
Art. 32	Werkhof Ortsbürgergemeinde – Aufenthaltsraum	12
Art. 33	Schulanlagen / Kindergärten	12
Art. 34	Räume der Kochschulen	13
Art. 35	Weitere Räume der Stadt	13
IV.	Schlussbestimmungen	
Art. 36	Ausnahmen zum Reglement	13
Art. 37	Inkraftsetzung	13
	Anhang I Tarifordnung	14
	Anhang II Personenbelegung	21

Genehmigt durch den Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern am 16. März 2009 (Art. 164)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Personenbezeichnungen

¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung der im Anhang aufgeführten Räumlichkeiten durch Dritte.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Nutzungsart

Wird unter „III. Besondere Bestimmungen“ nichts anderes vermerkt, so können die Räumlichkeiten für folgende Nutzungen gemietet werden:

Tarif 1

- Firmen- und Vereinsanlässe
- Seminare, Kurse, Workshops
- Fachausstellungen, Messen u.ä.
- Hochzeiten und andere private Feierlichkeiten
- Party / Disco
- Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Hintergrund
- der Öffentlichkeit nicht zugängliche Veranstaltungen

Tarif 2

- Theater, Lesungen, Konzerte, Kunstausstellungen
- Veranstaltungen von Rheinfelder Orts- und Bezirksparteien
- Veranstaltungen von Organisationen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Rheinfeldern oder mit einem nachweislich begründeten öffentlichen Interesse

Art. 3

Zuständigkeit

¹ Bei temporären Vermietungen gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- Schulanlagen und Kindergärten: Schulleitung
- Sportanlagen und Turnhallen: Sportkommission
- Übrige Räumlichkeiten: Stadtbüro

² Für Dauervermietungen (gemäss OR Achter Teil „Die Miete“) ist die Liegenschaftsverwaltung zuständig.



³ Bei technischen und baulichen Belangen ist die Hauswartung zu kontaktieren.

Art. 4

Einreichung und Prüfung der Gesuche

¹ Gesuchsformulare und das Raumreglement können im Stadtbüro oder unter www.rheinfelden.ch bezogen werden. Das Stadtbüro nimmt in Absprache mit der Hauswartung die Koordination der verschiedenen Benutzer vor und erteilt die Benutzungsbewilligung. Die Bewilligungsinstanz kann einem Gesuchsteller die Vermietung des Objektes ohne Angabe von Gründen verweigern.

² Anfragen für eine Raumbenutzung erfolgen ausschliesslich mittels offiziellem Gesuchsformular und sind nur mit Originalunterschrift des Gesuchstellers rechtskräftig. Der Antrag muss dem Stadtbüro 20 Tage vor gewünschter Nutzung vorliegen.

Art. 5

Verpflichtung des Benutzers

¹ Mit dem Erhalt einer Benutzungsbewilligung verpflichtet sich der Vertragsnehmer zur Einhaltung dieses Reglements und zeichnet für die Durchsetzung der Bestimmungen verantwortlich.

² Der Nutzer verpflichtet sich, die Brandschutzbestimmungen in den Räumlichkeiten einzuhalten (Fluchtwege, maximale Personenbelegung, etc.).

Art. 6

Wirtebewilligung

Eine allfällig erforderliche Wirtebewilligung ist durch den Veranstalter bei der Regionalpolizei einzuholen.

Art. 7

Rauchverbot

Das Rauchen in allen Räumlichkeiten ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Vertragsgeberin.

Art. 8

Haftpflicht / Reparaturen

¹ Die Benutzer haften für Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die während der Nutzung verursacht werden. Die Benutzung im haftrechtlichen Sinn beginnt, unabhängig von der Reservationszeit, vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe und endet mit der Abnahme durch die Hauswartung (siehe „§ 19 Übergabe und Abnahme“).

² Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab. Schadenfälle sind unverzüglich der Hauswartung zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen und die daraus resultierenden Verbindlichkeiten zu Lasten der Schadenverursacher auszuführen.



³ Bei Schlüsselverlust kann sowohl die Ersatzbeschaffung (inkl. der organisatorischen Umtriebe) der Schlüssel, als auch ein Ersatz der vollständigen Schliessanlage auf Kosten des Vertragsnehmers vorgenommen werden.

Art. 9

Benutzungsunterbruch

Aufgrund ausserordentlicher Ereignisse ist der Gemeinderat befugt, eine bereits ausgestellte Bewilligung zu entziehen.

II. Nutzungsbestimmungen

Art. 10

Miet- und Depotentschädigungen

¹ Die Entschädigungen für die Benutzung der Räume richten sich nach der Tarifordnung im Anhang. Die Zahlung ist innert 10 Tagen nach Bestätigung des Gesuchs fällig. Ohne Zahlungsnachweis wird die Schlüsselübergabe verweigert.

² Einwohnern von Rheinfelden und Rheinfelden-Baden sowie Institutionen dieser beiden Städte gewährt die Stadt Rheinfelden eine Reduktion von 20% der Nettomiete. Massgebend sind der Standort gemäss Vereinsstatuten und die Ortszugehörigkeit der Mehrheit der Vereinsmitglieder.

³ Den Rheinfelder Ortsparteien werden der Mehrzwecksaal im Roten Haus oder der Rathauskeller jährlich einmal für einen halben oder ganzen Tag kostenlos zur Verfügung gestellt¹.

⁴ Die Gemeinde kann für jedes Objekt eine Depotentschädigung einfordern. Aufwendungen für Reinigung, Behebung von Schäden oder anderem Aufwand im Zusammenhang mit der Objektvermietung können mit der Depotentschädigung verrechnet werden.

Art. 11

Rücktritt oder Änderung des Vertrages

¹ Bei Rücktritt oder Änderung von Reservationen wird eine Umtriebsentschädigung erhoben. Deren Höhe richtet sich nach der vertraglichen Benutzungsentschädigung:

- 29–15 Tage vor Benutzung 30%
- 14–8 Tage vor Benutzung 50%
- 7–1 Tage vor Benutzung 80%
- am Tag der Benutzung 100%

² In jedem Fall ist eine Mindestentschädigung von CHF 50.00² zu entrichten.

¹ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

² Angepasst gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Juni 2016 (Art. 2016-201)



³ Zu Vertragsänderungen zählen insbesondere:

- Verkürzung der Benutzungszeit
- terminliche Verschiebungen
- Kündigung aller Räume oder eines Raumteils

Art. 12

Schlüssel

Schlüssel zu den Räumlichkeiten dürfen in keinem Fall an Dritte weiter gegeben werden. Die Vertragsnehmer sind für das Schliessen der Räumlichkeiten verantwortlich.

Art. 13

Zutritt zu den Räumen

Der Benutzer darf nur die von ihm gemieteten Räume benützen. Der Zutritt zu anderen Räumen ist untersagt.

Art. 14

Proben

¹ Nach Absprache können dem Benutzer die Räumlichkeiten für Proben (Konzerte, Theater) maximal 3 Tage vor der Aufführung kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern keine Drittvermietung möglich ist. Die Probetage sind im Anmeldeformular speziell zu verlangen und zu datieren.

² Das Stadtbüro ist für deren Bewilligung zuständig.

Art. 15

Übergabe und Abnahme

Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel am Tag der Benutzung. Es wird eine Abgabe- und Übernahmeprotokoll erstellt. Verunreinigungen oder Beschädigungen werden verrechnet.

Art. 16

Ordnung und Sauberkeit

Räumlichkeiten und deren Einrichtungen werden in einwandfreiem Zustand übergeben. Geräte, Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar sind nach deren Nutzung wieder an ihren Platz zu bringen. Der Vertragsnehmer ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Innen- und Aussenbereich verantwortlich. Dies betrifft alle Haupt- und Nebenräume (z.B. WC-Anlagen, Umgebung, etc.).

Art. 17

Werbeflächen und Dekoration

¹ Das Anbringen von Werbung und Plakaten im und am Gebäude ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen kann die Hauswartung entscheiden.

² Dekorationen innerhalb der Benutzungsfläche dürfen nur in Absprache mit der Hauswartung angebracht werden. Es dürfen nur schwer entflammable Dekorationsmaterialien verwendet werden. Es gelten die feuerpolizeilichen Vorschriften.

Art. 18

Infrastruktur

Dem Benutzer steht eine Grundinfrastruktur zur Verfügung. Nach Instruktion durch die Hauswartung kann die Bedienung der technischen Anlagen vom Benutzer in der Regel selbst erfolgen. Zusätzlich benötigte Installationen / Technik dürfen nur mit Bewilligung der Hauswartung und nur durch die von ihr bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten der Benutzer.

Art. 19

Garderobe

Der Veranstalter darf eine Garderobe auf eigene Rechnung führen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Betrieb derselben.

Art. 20

Ruhe und Ordnung

¹ Der Vertragsnehmer ist im und um das Gebäude verantwortlich für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung. Massgebend sind das Polizeireglement und die ihm erteilten Bewilligungen.

² Mit der Bewilligung kann der Vertragsnehmer verpflichtet werden, einen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu seinen Lasten zu organisieren.

³ Der Vertragsnehmer ist verantwortlich, dass die Zufahrten für Sanität und Feuerwehr stets gewährleistet sind.

Art. 21

Benutzungszeit

Räumlichkeiten werden wenigstens Halbtagesweise vermietet. Als halber Tag gilt eine Mietdauer bis zu 6 Stunden.³ Die Liegenschaftsverwaltung kann für einzelne Räume aus betrieblichen Gründen Einschränkungen der Benutzungszeiten verfügen. In die Benutzungszeit sind Zeiten für Auf- und Abbau, Dekoration, etc. einzurechnen.

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

Art. 22

Sperrzeiten

¹ An gesetzlichen Feiertagen werden die Räumlichkeiten grundsätzlich nicht vermietet. Über Ausnahmen entscheidet die gemäss § 3 zuständige Stelle.

² Aus betrieblichen Gründen können durch die Liegenschaftsverwaltung weitere Sperrzeiten verordnet werden.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 23

Bahnhofsaal

¹ Bei Bewirtschaftung verpflichtet sich der Benutzer, sämtliche Getränke (Bier und alkoholfreie Getränke) bei der Feldschlösschen Getränke AG zu beziehen. Die Wirtschaft darf im Saal, Foyer und auf der Empore vom Veranstalter auf eigene Rechnung geführt werden. Bei einer Bewirtung ist das Office obligatorisch ebenfalls zu mieten.

² Für die Benutzung des Bahnhofsaaals ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 2'000.00 zu entrichten.

³ Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 24

Kurbrunnenanlage

¹ Es gilt ein generelles Fahrverbot. Be- und Entladen ist mit Bewilligung gestattet. Falls erforderlich, ist dies auf dem Gesuchformular zu vermerken.

² Für die Benutzung der Kurbrunnenanlage ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 2'000 zu entrichten.

³ Für Ausstellungen in der Trinkhalle beträgt die minimale Mietzeit 4 Tage, die maximale Mietzeit 6 Wochen.⁴

⁴ Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

⁴ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2010



Art. 24a⁵

Rotes Haus; Mehrzwecksaal

¹ Für die Benutzung des Mehrzwecksaales ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 500 zu entrichten.

² Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

³ Dauermieter im Roten Haus haben Anspruch auf den Tarif 2. Auf ein Depot gemäss Abs. 1 wird bei Dauermietern verzichtet.

Art. 25

Rathauskeller

¹ Die Vermietung erfolgt wochentags in der Regel ab 18.00 Uhr.

² Während der Nutzungszeit ist die Hauswartung anwesend und wird, separat zur Nutzungsentschädigung, im Stundenaufwand verrechnet.

³ Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Ankenwaage

Art 25a¹

¹ Ausstellungen werden bewilligt unter der Voraussetzung, dass der Raum während den ordentlichen Bürozeiten weiterhin als Sitzungszimmer zur Verfügung steht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

² Für Ausstellungen beträgt die minimale Mietzeit 4 Tage, die maximale Mietzeit 6 Wochen.

Art. 26

Johanniterkapelle

¹ Die Johanniterkapelle kann nur für ausgewählte Kulturveranstaltungen (Vorlesungen und Konzerte der klassischen Art) und Kunstausstellungen genutzt werden. Sie darf nicht beheizt werden.

² Für Ausstellungen beträgt die minimale Mietzeit 4 Tage, die maximale Mietzeit 6 Wochen.⁶

³ Benutzereigene Mobiliarplatzierungen und Installationen sowie das Umstellen der vorhandenen Mobilien erfolgt ausschliesslich in Absprache mit der Hauswartung.

⁴ Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

⁵ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 11. Dezember 2017

⁶ Geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2010



Art. 26a⁷

Stadtparkkapelle (Gottesackerkapelle)

Die Stadtparkkapelle darf nicht beheizt werden.

Art. 26b⁸

Kapuzinerkirche

¹ Für die Benutzung der Kapuzinerkirche ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 500 zu entrichten.

² Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 27

Storchennestturm / Turmstube

¹ Die Turmstube darf nicht beheizt werden. Im Winter ist der Wasseranschluss ausser Betrieb gesetzt.

² Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 28

Rumpelscheune

¹ Die Rumpelscheune kann in Ausnahmefällen und bei offiziellen Festanlässen genutzt werden.

² Die Nutzung beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht auf das Wochenende. Die Lokalität darf grundsätzlich nur als Lagerraum verwendet werden.

Art. 29

Waldhaus

¹ Ortsbürgerinnen und Ortsbürger haben Anspruch auf den Tarif 2.⁹

² Für die Zufahrt ab Waldeingang ist die Olsbergerstrasse zu benützen. Die Zufahrt zum Waldhaus für Transport von Material oder gehbehinderten Personen wird für höchstens zwei Fahrzeuge bewilligt. Das Parkieren auf dem Zufahrtsweg ist untersagt. Die Zufahrt muss für Feuerwehr und Sanität frei bleiben.

³ Das Übernachten im oder um das Waldhaus ist verboten. Beim Waldhaus dürfen keine Feuerwerkskörper abgefeuert werden. Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen ausserhalb des Waldhauses ist verboten.

⁴ Das Waldhaus wird tageweise vermietet und kann bis 2:00 Uhr genutzt werden.

⁷ Ergänzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. November 2013

⁸ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

⁹ Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017



⁵ Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 30

Saal und
Gruppenräume
Feuerwehrmagazin

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem Feuerwehrmagazin ist strikte verboten. Für einrückende Feuerwehrangehörige ist eine Parkreihe frei zu halten.

² Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

² Für die Benutzung des Feuerwehrsaales ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von CHF 500 zu entrichten.¹⁰

Art. 31

Räume des Zivilschutzes

¹ Für das Übernachten in Zivilschutzanlagen und in öffentlichen Schutzräumen werden eine Benützungsschädigung pro Person und eine Grundpauschale erhoben.

² Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 32

Werkhof Ortsbürgergemeinde – Aufenthaltsraum

¹ Der Aufenthaltsraum wird in Ausnahmefällen Dritten zur Benutzung überlassen.

² Die Halle, Aussenanlage, Unterstand und Vorplatz sind grundsätzlich für den Forstbetrieb reserviert und stehen Dritten nicht zur Verfügung.

Art. 33

Schulanlagen / Kindergärten

¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb und den Erwachsenenbildungskursen des Berufsbildungszentrums Fricktal. Soweit die Räumlichkeiten nicht besetzt sind können sie zur Benutzung überlassen werden.

² Regelmässige Nutzungen können höchstens für die Periode eines Schuljahres reserviert werden.

³ In den Räumen dürfen die schuleigenen Gegenstände nicht benutzt werden. In den Klassenräumen ist der Verzehr von Nahrungsmitteln untersagt. Benutzungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, an Vorabenden von Feiertagen und in den Schulferien werden in der Regel nur bewilligt, wenn die Benutzer eine hauswartfreie Benützung gewährleisten können. Andernfalls wird der Aufwand für Hauswarttätigkeiten mit einem gesonderten Tarif in Rechnung gestellt.

¹⁰ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

⁴ Bei grösseren Veranstaltungen muss die Schiebewand vor der Veranstaltung durch die Hauswartung geöffnet werden.

⁵ Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 34

Räume der Kochschulen

Die Küchenwäsche ist vom Benutzer mitzubringen. Nahrungsmittelreste und Küchenabfälle sind nach Gebrauch der Küche zu entsorgen. Geräte sind gründlich zu reinigen, Böden zu wischen.

Art. 35

Weitere Räume der Stadt

Räume der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde, die im Reglement namentlich nicht erwähnt sind, stehen Dritten nicht zu Verfügung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 36

Ausnahmen zum Reglement

Über Ausnahmen zu diesem Reglement befindet der Verwaltungsausschuss.

Art. 37

Inkraftsetzung

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten werden alle zu diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Tarifordnung

Anhang I zum Raumreglement

Tarife für Raummieten				
	Halber Tag		Ganzer Tag	
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 2
Räume und Ausstattungen				
Bahnhofsaal Bahnhofstrasse 21 ¹¹ CHF				
Saal	1'320	660	2'200	1'100
Empore (Galerie)	200			
Konsumationsbestuhlung	0			
Bankett- oder Konzertbestuhlung	500			
Dazugehörige Nebenräume und Einrichtungen (inklusive): Künstlergarderobe, Office, Bühne, Foyer, Garderobe, WC-Anlagen und Terrasse sowie Musik- und Beleuchtungsanlagen				
Kurbrunnenanlage Habich Dietschy-Strasse 10 CHF CHF CHF CHF				
Musiksaal inkl. Aussenanlage	1'200	600	2'000	1'000
Trinkhalle	1'000	500	1'600	800
Trinkhalle für Kunstausstellungen ¹² ab 4 Tagen bis maximal 6 Wochen pauschal	3'200			
Aussenanlage	400	200	600	300
Kurbrunnenanlage (total)	2'000	1'000	3'200	1'600
Bestuhlung durch den Saalwart	nach Aufwand			
Bankettische inkl. Aufstellen und Abräumen durch Saalwart	200 ¹³			
Dazugehörige Nebenräume (inklusive): Foyer, Garderobe, WC-Anlagen				
Auf Voranmeldung: Office, Künstlergarderobe, Bühne mit Technik.				

¹¹ Ansätze geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2010

¹² Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2010

¹³ Neuer Ansatz durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015



Räume und Ausstattungen	Halber Tag		Ganzer Tag	
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 2
Rotes Haus¹⁴ Habich-Dietschy-Strasse 1	CHF			
Mehrzwecksaal, inkl. Aussenraum (175 m2)	400	200	700	300
Dazugehörige Nebenräume (inklusive): Foyer, WC-Anlagen Auf Voranmeldung: Küche				

Rathaus Marktgasse 16				
CHF				
Rathauskeller inkl. Terrasse, WC-Anlage	600	200	1'000	350
Sitzungszimmer Ankenwaage inkl. WC-Anlage im Hof	100	100	200	200
Ankenwaage für Kunstaustellungen ¹⁵ ab 4 Tagen bis maximal 6 Wochen pauschal	800			

Johanniterkapelle Johannitergasse				
CHF				
Einzelanlässe (Konzerte, Lesungen)	400	200	800	400
Ausstellungen ab 4 Tagen bis maximal 6 Wochen pauschal	1'600			

Kapuzinerkirche Kapuzinergasse				
CHF				
Kirchenraum inkl. Vorraum	--		600	200

Storchennestturm Kupfergasse				
CHF				
Turmstube, WC und Terrasse	--		150	100

¹⁴ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 11. Dezember 2017

¹⁵ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2010

Nutzung im Rahmen offizieller Stadtführung (Apéro, etc.)	--	0	
--	----	---	--

Rumpelscheune im Rumpel		CHF	
Lagerraum im Erdgeschoss, inklusive Strom Entschädigung für Nutzung pro Wochenende	--	200	200
Nutzung Stromanschluss	--	70	

Stadtparkkapelle Stadtpark		CHF	
Kapelle	--	200	200

Waldhaus "Berg" Berg		CHF	
Waldhaus	--	200	150

Feuerwehrmagazin Riburgerstrasse 8		CHF		
Feuerwehrraum inkl. Office ¹⁶	500	200	700	240
Gruppenraum 1 (30 m ²)	100	200		
Gruppenraum 2 (16 m ²)	100	200		
Dazugehörige Nebenräume (inklusive): Foyer, Garderobe, WC-Anlagen				

¹⁶ Stand gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017

Werkhof OBG Rütteliweg 22		CHF		
Aufenthaltsraum ohne Küche	--	--	150	100
Aufenthaltsraum mit Küche	--	--	200	150
Inkl. WC-Anlage				

Zivilschutzanlagen oder öffentliche Schutzräume	
Benützungsschädigung für eine Übernachtung	CHF 12 Person/Nacht + Grundpauschale CHF 200

Schulräume

Räume und Ausstattungen	Halber Tag		Ganzer Tag	
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 2

Hugelfeld Schulhaus Bahnhofstrasse 20		CHF		
Schulräume	75	30	180	70
Musikzimmer	75	30	180	70
Werkraum	75	30	180	70

Mädchenschulhaus Hauptwachplatz 6		CHF		
Schulräume	75	30	180	70
Singsaal	100	50	200	100
Freizeitwerkstatt	75	30	180	70
Mehrzweckraum	75	30	180	70

Schulhaus Schützenmatt Kaiserstrasse 18		CHF		
Räume der Kochschule	150	50	250	80
Mehrzweckraum (über Kochschule)	150	50	250	80
Aufenthaltsraum	100	50	200	100
Schulräume	75	30	180	70

Schulhaus Augarten Waldhofstrasse 34		CHF		
Schulräume	75	30	180	70
Vereinsräume	100	50	200	100

Schulhaus Robersten Carl Güntert-Strasse 2		CHF		
Schulräume	75	30	180	70
Freizeitwerkstatt	75	30	180	70
Inkl. Garderobe, WC- und Dusch-Anlage				

Schulhaus Engerfeld Engerfeldstrasse 18		CHF		
Techn. Werken Zimmer	75	30	180	70
Aula	600	200	800	300
Vereinsraum im UG	150	50	250	80
Schulräume	75	30	180	70

Hauswartung, Reinigung und Aufsicht		CHF		
Ansatz pauschal	60	pro Stunde		

Anmerkung zu den Entschädigungsansätzen

Wird nichts anderes vermerkt, so deckt der Tarif die Hauswartungsstunden für folgende Belange pauschal ab:

- Zeigen der Räumlichkeiten für Interessenten
- Übergabe / Übernahme der Räumlichkeiten inkl. Einführung in die Gebäudetechnik

Weitere Aufwendungen werden vor Aufnahme der Tätigkeiten bekanntgegeben und im Stundenaufwand (siehe Hauswartung und Aufsicht) verrechnet.

Übersicht maximale Personenbelegungszahl pro Raum

Anhang II zum Raumreglement ¹⁷

Raum	Maximale Personenzahl *		
	Konzertbestuhlung	Bankettbestuhlung	ohne Bestuhlung
Ankenwaage		10	
Bahnhofsaal	660	645	1'290
Bahnhofsaal mit Empore	850	765	1'410
Feuerwehrmagazin Gruppenraum 1 (40 m2)	39	30	50
Feuerwehrraum	100	100	420
Johanniterkapelle	50	50	50
Kapuzinerkirche	165		165
Kurbrunnenanlage, Trinkhalle			100
Kurbrunnenanlage, Musiksaal	288	162	300
Rotes Haus, Mehrzwecksaal	50	36	50
Rathauskeller	58	45	90
Rathauskeller mit Cafeteria	123	94	189
Stadtparkkapelle	50		
Storchennestturm		15	
Waldhaus		30	
Zivilschutzanlage Augarten			153
Zivilschutzanlage Kaiserstrasse			150

* Berechnungen gemäss Leitlinie 'Flucht- und Rettungswege' der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Stand 20.1.2008. Herausgeber: Vereinigung Kantonale Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern, www.vkf.ch.

¹⁷ Diverse Änderungen aufgrund Angaben der Liegenschaften vom Oktober 2013